



Memorandum of Understanding

Zivilgesellschaftliches
Netzwerk

um *hate crime* ...

... sichtbar zu machen,

sowie effektiv &

präventiv entgegenzutreten.

Memorandum of Understanding

Zivilgesellschaftliches Netzwerk, um *hate crime* ...

- sichtbar zu machen,
 - sowie effektiv &
 - präventiv entgegenzutreten.

Im Rahmen des EU-Projekts *V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and Networking* hatten wir, Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen und Initiativen, die in den Bereichen Antidiskriminierung, Opferschutz und Menschenrechte tätig sind, die Möglichkeit, uns zu vernetzen und folglich zusammenzuschließen, um eine gestärkte Lobby für von *hate crime* Betroffene zu bilden.

Das Netzwerk bezieht sich auf die praxisorientierte *hate crime* Definition, die vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) formuliert wurde, welche besagt:

„Hate crimes sind kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilmotiv gegen bestimmte Personengruppen.“

Das Netzwerk betrachtet weitergehende Formulierungen der von ODIHR geprägten Definition kritisch und einigt sich darauf, der österreichischen Gesetzgebung entsprechend, *hate crime* als Straftat mit Vorurteilmotiv zu erkennen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 StGB genannten Gruppen von Personen – zugeschrieben oder tatsächlich – oder Mitglieder einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richtet. Im Verständnis des Netzwerkes richten sich sogenannte *hate crimes* (Hassverbrechen, Vorurteilsdelikte) dementsprechend,

„gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse¹, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe“.

Das Netzwerk erkennt Gebiete von *online Hass und Hetze*, insofern es sich nach österreichischer Gesetzeslage um eine Straftat handelt, als Teil des Phänomens *hate crime* an. Zusätzlich erkennt das Netzwerk, Zusammenhänge und Schnittflächen zwischen den beiden differenziert zu betrachtenden Phänomenen. (*Online*) *Hass und Hetze* werden zudem als potentielle Auslöser für *hate crime* erachtet.

Das Netzwerk nimmt sich hiermit vor, *hate crime* bezogene Forschung sowie weitere Definierungsvorhaben im Auge zu behalten, sich aber nicht von einem fehlenden

¹ Der Begriff „Rasse“ kommt hier zu Verwendung, da er nach wie vor in österreichischen sowie internationalen Gesetzestexten verankert ist. Jedoch möchte das Netzwerk darauf hinweisen, dass dieser Begriff überholt ist und langfristig auch in Gesetzestexten überdacht und ersetzt werden sollte.

detailfokussierten Konsens bezüglich einer konkreten *hate crime* Definition an einer gemeinsamen, effektiven und zielführenden Zusammenarbeit hindern zu lassen. Somit liegt der Fokus dieses Dokuments auf der Formulierung von Zielen, die das Netzwerk gemeinsam erreichen möchte.

Wir möchten erreichen, dass...

- ... Unterstützungsmaßnahmen für von *hate crime* Betroffene verbessert werden,
- ... vermehrt Maßnahmen gesetzt werden, um vorurteilsmotivierten Straftaten effektiv entgegenzutreten (Sichtbarkeit erhöhen, Phänomen benennen, Monitoring ermöglichen);
- ... die Kooperation und der Austausch zwischen ausschlaggebenden Stakeholdern ausgebaut und erweitert wird (Justiz, Polizei, politische Entscheidungsträger*innen, zivilgesellschaftliche Akteur*innen sowie Expert*innen des Gesundheitssystems),
- ... und präventive Maßnahmen – wie Training und Sensibilisierungskampagnen – gesetzt werden.

Die Unterzeichnenden bekräftigen ihren Willen, in Zukunft gemeinsam ...

- ... an der Sichtbarkeit des Phänomens *hate crime* mitzuwirken,
- ... weitere Vernetzungsaktivitäten zu unternehmen,
- ... die Verbreitung und Durchsetzung der im Anhang befindlichen Empfehlungen aktiv zu forcieren
- ... und insbesondere die Problematiken des ‚underreporting‘ (Nicht-Melden) und des mangelnden intersektoralen Austausches in den Fokus zu nehmen.

Liste der Unterzeichnenden:

Institutionen / Verbände / Projekte:

ZARA

ZARA Training

WEISSER RING – Verbrechenopferhilfe

SOS Mitmensch

Romano Centro

Queer Base – Welcome and Support for LGBTIQ Refugees

migrare – Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich

IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen

HOSI Wien

Forum gegen Antisemitismus

Dokustelle – Islamfeindlichkeit und antimuslimischer

Rassismus

#aufstehn

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Afro Rainbow Austria

V-START

Das Projekt V-START – *Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking*

wird durch das Justizprogramm der Europäischen Union und durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz finanziert.



Appendix: Problemanalyse und Empfehlungen

Problemanalyse:

- Netzwerkmitglieder teilen die Erfahrung, dass *hate crime* im österreichischen Kontext zwar momentan (noch) nicht so viel Aufmerksamkeit bekommt, aber eine Alltagsrealität ist. Hierbei handelt es sich vorwiegend um vorurteilsmotivierte Beleidigungen, gefährliche Drohungen, Verhetzung, aber auch tätliche Übergriffe sowie Sachbeschädigung und Brandstiftung.
- Aus praktischer Erfahrung wissen Expert*innen aus den Bereichen Antidiskriminierung, Menschenrechte, Opferschutz und Interessensvertretung, dass sekundäre Viktimisierung ein ernstzunehmendes und existentes Problem darstellt. Das erneute Reduzieren auf, Diskriminieren und/oder Viktimisieren einer Person aufgrund eines tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmals kann zu einer Intensivierung des direkten Viktimisierung führen.
- Die für das Phänomen *hate crime* ausschlaggebendste gesetzliche Regelung im österreichischen Kontext ist der § 33 StGB – die „besonderen Erschwerungsgründe“. Der § 33 StGB wird innerhalb der gängigen justizkulturellen Wertigkeiten jedoch kaum anerkannt bzw. angewandt. Die Verurteilungen mit Einbeziehung des § 33 StGB sind rar.
- *Hate crime* als Phänomen wird kaum in einen gesellschaftlichen Zusammenhang gesetzt. Das Verständnis dafür, dass das Ausmaß und die Qualität von *hate crime* Vorkommnissen eine Signalwirkung haben und somit eine Warnfunktion erfüllen können, ist mangelhaft.

Aus der Netzwerkarbeit sind Empfehlungen entstanden, die hier folgend aufgelistet sind:

Generelle Empfehlungen

- Es sollen aktive „Outreach“ statt „Komm“-Strukturen entwickelt und umgesetzt werden. Dazu bedarf es finanzieller Mittel, einem Bewusstsein und Verständnis für das Phänomen *hate crime*.
- Trainings für zivilgesellschaftliche Vertreter*innen der Bereiche der Interessensvertretung, Antidiskriminierung, Menschenrechte, Gesundheit, Bildung und Jugend sollen zur Verfügung gestellt werden.
- Spezifische Schulungen zur Dokumentation von *hate crime* Fällen sowie zur Bereitstellung angemessener rechtlicher und psychosozialer Unterstützung für von *hate crime* Betroffene sollen für zugewiesene Opferschutzeinrichtungen bereitgestellt werden.

- Die Bereitschaft zur Zivilcourage von möglichen Zeug*innen soll gefördert werden. Schulungen für Mitarbeiter*innen öffentlicher Verkehrsmittel sollen z.B. in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Expert*innen konzipiert und durchgeführt werden.
- Um sicherzustellen, dass Betroffene im Falle einer Viktimisierung adäquat unterstützt werden und ihren Weg zu Opferschutzeinrichtungen oder Beratungsstellen finden, soll die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen und insbesondere Opferschutzberatungseinrichtungen verbessert und weiter ausgebaut werden.
- Informationen über *hate crime* sowie Leitlinien für zivilgesellschaftliche Vertreter*innen, Unterstützungsorganisationen, potentiell Betroffene sowie andere Stakeholder sollen in einfacher Sprache und auf niederschwelliger Ebene (Workshops, Trainings, Broschüren etc.) sowie in vielen relevanten Sprachen bereitgestellt werden.
- Einrichtungen wie die ‚Ordnungswache Graz‘ und der ‚Ordnungsdienst Linz‘ sollen in Schulungen, Sensibilisierungsarbeit und Netzwerkarbeit miteinbezogen (oder abgeschafft) werden, da auch sie Verantwortung im öffentlichen Raum zu tragen haben.

Empfehlungen für politische Entscheidungsträger*innen

- Empowerment- und Sensibilisierungsprogramme sollen von staatlichen Institutionen angemessen finanziert und unterstützt werden, um damit tatsächlich auch viele potentiell Betroffene erreichen zu können.
- Um eine klare Interessensvertretung für (potentiell) Betroffene zu gewährleisten, muss die Unabhängigkeit von Organisationen zur Unterstützung von Betroffenen sowie von unabhängigen Rechtsberatungs- und Beratungsorganisationen sowie –initiativen sichergestellt sein.
- Zusätzlich zu Maßnahmen in der analogen Welt sollen benutzer*innenfreundliche technologische Tools – wie Apps u.Ä. – verbreitet und allenfalls (weiter-)entwickelt werden. Angemessene Finanzierung dafür soll bereitgestellt werden.
- Psychosoziale Unterstützung, die von gut ausgebildeten und professionell agierenden zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen geleistet wird, soll angemessen finanziert werden, u.a. um unterstützende Dienstleistungen in verschiedenen relevanten Sprachen anbieten und diese kostenlos erbringen zu können.
- Verantwortliche Förderstellen sollen angemessene Finanzierung für eine österreichweite Umfrage (dem Beispiel der Studie ‚Hate Crime in der Steiermark‘ zufolge, die von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark in Auftrag gegeben und vom ETC Graz durchgeführt wurde) unter Einbeziehung aller Diskriminierungsgründe zur Verfügung stellen.

- Um in Zukunft *hate crime* Fälle zusammentragen und somit eine annähernd realistische Datenlage bereitstellen zu können, soll ein Netzwerk, bestehend aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in den Bereichen Antidiskriminierung, Menschenrechte und Dokumentation tätig sind, und staatlichen Einrichtungen gefördert, ausgebaut und vorangetrieben werden.

Empfehlungen für zivilgesellschaftliche Vertreter*innen

- Zivilcourage soll generell durch Sensibilisierungskampagnen und Trainings gefördert und gestärkt werden. Personen sollen durch öffentliche Stellungnahmen unterschiedlicher Stakeholder ermutigt werden, aufzustehen und von *hate crime* Betroffenen unterstützend beiseite zu stehen.
- Spezifische ‚Vertrauenspersonen‘, die in Communities, bei Antidiskriminierungsstellen und bei Interessensvertretungen als sogenannte ‚Botschafter*innen‘ agieren, sollen vermehrt etabliert werden. Die Maßnahmen sollen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gegenden umgesetzt werden.
- Programme zur Stärkung der Vernetzung unterschiedlicher Interessensgruppen und Unterstützungsorganisationen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, sollen weiterentwickelt werden.

Empfehlungen für Entscheidungsträger*innen im Bildungsbereich

- Wichtige Stakeholder, die im Schulkontext tätig sind (Lehrer*innen, Trainer*innen, Direktor*innen, Tutor*innen etc.), sollen mit angemessenen Informationen über *hate crime* und darüber, wie und wohin man Betroffene vermitteln kann, versorgt werden.
- Sichtbarmachung von vorurteilsmotivierten Straftaten soll auch im Bildungsbereich vermehrt Einzug finden. Sensibilisierungsarbeit in Bezug auf das Aufbrechen von Vorurteilen soll Teil der Curricula jeglicher Schulstufen sein. Zudem soll an Hochschulen soll weitergehend ein Schwerpunkt auf vorurteilsmotivierte Straftaten gelegt und Lehrpläne hinsichtlich dessen erweitert werden (speziell in den Studienrichtungen der Rechtswissenschaften, Lehramt, Psychologie, Bildungswissenschaft).

Empfehlungen für Strafverfolgungsbehörden und Justiz

- Um ‚underreporting‘ (Nicht-Melden) entgegenzutreten, soll die Kooperation zwischen Polizei und Communities, Entscheidungsträger*innen unterschiedlicher Communities, Interessensvertretung sowie NGOs und Initiativen weitestgehend gestärkt werden. Solche Bemühungen könnten das Verständnis zwischen (potentiell) von *hate crime* Betroffenen und der Polizei vorantreiben.
- Strafverfolgungsbeamt*innen unterschiedlicher Dienststellen sollen fortlaufende, aufbauende und verpflichtende Schulungen zum *hate crime* Phänomen sowie zum

rechtlichen Rahmen und vor allem §33 (1) 5 StGB – die „Besonderen Erschwerungsgründe“ besuchen. Diese Schulungen sollen Informationen darüber beinhalten, wie man *hate crime* erkennen und dokumentieren kann.

- Formulare, die für die Dokumentation von Anzeigen vorgesehen sind, sollen mit einem verbindlichen Abschnitt über mögliche Vorurteilmotive der gemeldeten Straftat versehen sein. Die Einführung einer solchen Maßnahme und Veränderung der Anzeigevorlagen soll von Schulungen oder zumindest ausführlichen Anweisungen ergänzt werden.
- Um insbesondere sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, sollen innerhalb der Behörden „Vertrauenspersonen“ eingerichtet werden. Diese sollen weiterführend andere Polizeibeamt*innen ausbilden.
- Um sicherzustellen, dass Personen unterschiedlicher Nationalität oder aus verschiedenen Communities Zugang zur Polizeiausbildung haben, sollen zugängliche und öffentliche Maßnahmen in Bezug auf das Anwerben und die Besetzung von Personen für die Polizeikräfte gefördert werden.
- Um sicherzustellen, dass u.a. Richter*innen *hate crime* und den § 33 (1) des österreichischen Strafgesetzbuches (an-)erkennen, sollen regelmäßige Schulungen für die Justiz – insbesondere für Richter*innen – angeboten werden.
- Eine Fokusgruppe von Expert*innen, unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Vertreter*innen mit Fokus auf und Expertise im Bereich der Strafverfolgung, Vertreter*innen von unabhängigen Gerichten sowie Rechtsberatungsstellen, soll alternative Konzepte in Bezug auf Strafmaßnahmen sowie das Strafmaß entwickeln.
- § 33 (1) StGB ist als geltendes Recht in der Praxis anzuwenden.